



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG, vertreten durch die
UKA Verwaltung GmbH, diese vertreten durch
Gernot Gauglitz und Guido Hedemann
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Gesch-Z.: 105-T11-
3421/2820+6#701050/2025
Hausruf: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Internet: www.lfu.brandenburg.de
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 01.12.2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 16.02.2023 auf Neugenehmigung von 2 WEA am Standort 14641 Wustermark, Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 3, Flurst. 3, 35

Genehmigungsbescheid Nr. 60.010.00/23/1.6.2V/T11

Berichtigung

Sehr geehrter Herr Hedemann, sehr geehrter Herr Wähling,

mit dem Bescheid Nr. 60.010.00/23/1.6.2V/T11 des Landesamts für Umwelt Brandenburg, Genehmigungsverfahrensstelle West vom 19.09.2025 erhielt die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) am Standort 14641 Wustermark in der Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 4, Flursücke 3 und 35.

Der Bescheid Nr. 60.010.00/23/1.6.2V/T11 vom 19.09.2025 ist auf der Seite 12 und 14 wie folgt zu berichtigen.

Auf Seite 12 unter Punkt IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids Nr. 60.010.00/23/1.6.2V/T11 vom 19.09.2025 zu NB 6.1 Bauzeiten für Gehölzbeseitigungen und Aufastungen /Rückschnitt wird wie folgt angegeben:

Die beantragten Gehölzbeseitigungen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 15.08. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig.

und wird hinsichtlich des Zeitraums wie folgt geändert (Änderung durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

Die beantragten Gehölzbeseitigungen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig.

Auf Seite 14 unter Punkt IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids Nr. 60.010.00/23/1.6.2V/T11 vom 19.09.2025 zu NB 6.8 heißt es:

Maßnahme „Extensivierung Dyrotz-Luch“ des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt der Anlage 6 des LBP in der Gemarkung Wustermark, Flur 13, Flurstück 2 innerhalb des zertifizierten Flächenpools „Wustermark“ umzusetzen. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland und Saumbiotope im Umfang von ca. 16.262 m² und dauerhaft extensive Nutzung als Wiese/Weide.

und wird hinsichtlich der Flurstücke wie folgt geändert (Änderung durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

Maßnahme „Extensivierung Dyrotz-Luch“ des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt, Anlage 6 des LBP, in der Gemarkung Wustermark, Flur 13, Flurstücke 2, 4 innerhalb des zertifizierten Flächenpools „Wustermark“ umzusetzen. Umwandlung von Intensivacker in extensiv genutztes Grünland und Saumbiotope im Umfang von ca. 16.262 m² und dauerhaft extensive Nutzung als Wiese/Weide.

Auf Seite 14 unter Punkt IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids Nr. 60.010.00/23/1.6.2V/T11 vom 19.09.2025 zu NB 6.9 heißt es:

Maßnahme „Gehölzpflanzung Dyrotz-Luch“ des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt der Anlage 6 des LBP in der Gemarkung Wustermark, Flur 14, Flurstück 79 innerhalb des zertifizierten Flächenpools „Wustermark“ umzusetzen. Pflanzung und Erhalt einer Hecke/Feldgehölz auf einer Fläche von 4.211 m². Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nach zu pflanzen.

und wird hinsichtlich der Flurstücke wie folgt geändert (Änderung durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

Maßnahme „Gehölzpflanzung Dyrotz-Luch“ des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt, Anlage 6 des LBP, in der Gemarkung Wustermark, Flur 13, Flurstücke 1, 2, 6 und Flur 14, Flurstück 79 innerhalb des zertifizierten Flächenpools „Wustermark“ umzusetzen. Pflanzung und Erhalt von Hecken/Feldgehölz auf einer Fläche von 4.211 m². Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nach zu pflanzen.

Begründung

Gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen.

Der o. g. Genehmigungsbescheid enthält offenbare Unrichtigkeiten, die hier zu berichtigen sind.

Gemäß § 1 Abs. 1 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Unrichtigkeit bezeichnet die Abweichung des in der Entscheidung erklärten Willens vom wahren Willen der entscheidenden Stelle. Die Berichtigung stellt nur klar, was wirklich gewollt und auch bereits - wenngleich unvollkommen - erklärt war (Klar-

stellungsfunktion). Unrichtigkeiten sind offenbar, wenn sich der Irrtum aus dem Zusammenhang des Verwaltungsaktes oder den Vorgängen bei seiner Bekanntgabe ergibt.

Bei der Prüfung des Genehmigungsbescheides durch das LfU, Referat N1 wurde festgestellt, dass die Angaben in den Nebenbestimmungen 6.1, 6.8 und 6.9 nicht korrekt aufgeführt sind. Dies stellt eine offenbare Unrichtigkeit dar und ist zu berichtigen. Sie stellt die Willensbildung der Genehmigungsbehörde und die damit verbundene Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht in Frage.

Dieses Schreiben ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides Nr. 60.010.00/23/1.6.2V/T11 vom 19.09.2025. Bitte fügen Sie dieses Schreiben dem genannten Genehmigungsbescheid bei. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sebastian Dorn